

**DURCHFÜHRUNGSMAßNAHMEN ZUM VERHALTENSKODEX
FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN
BEZUG AUF INTEGRITÄT UND TRANSPARENZ**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 16. Oktober 2023

Kapitel:

1. Erklärung über private Interessen
2. Vermögenserklärung
3. Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten
4. Geschenke an Mitglieder in amtlicher Funktion
5. Einladungen zu von Dritten organisierten Veranstaltungen
6. Veröffentlichung von Treffen
7. Überwachung der Einhaltung
8. Schulungen für die Mitglieder
9. Schlussbestimmungen

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (im Folgenden „Verhaltenskodex“) und insbesondere auf Artikel 9¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Parlament setzt sich für die Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Organs und seiner gewählten Mitglieder ein und hat seinem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments verschärft;
- (2) es liegt in der Verantwortung des Präsidiums, Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex festzulegen, in denen die Verfahren festgelegt werden, nach denen die Mitglieder ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachkommen;
- (3) insbesondere sollten Bestimmungen in Bezug auf den Umfang und die Formen von Erklärungen über Interessenkonflikte und private Interessen, Vermögenserklärungen, Mitteilungen über Geschenke an Mitglieder in amtlicher Funktion, Erklärungen über die Teilnahme an Veranstaltungen, wenn die Kosten der Mitglieder ganz oder teilweise von Dritten getragen werden, und die Veröffentlichung von Sitzungen festgelegt werden;
- (4) damit die festgelegten Ziele tatsächlich verwirklicht werden, sollten Schulungen für die Mitglieder und ein Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften eingeführt werden, so dass das Bewusstsein geschärft wird und es möglich wird, jeglichen Unstimmigkeiten nachzugehen;

¹ Artikel 12 nach Inkrafttreten des überarbeiteten Verhaltenskodex am 1. November 2023.

- (5) der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern gibt den Mitgliedern Orientierungshilfen für die Auslegung des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen und bewertet mutmaßliche Verstöße auf Ersuchen des Präsidenten, ist darüber hinaus aber auch dafür zuständig, das Bewusstsein der Mitglieder für ihre Verpflichtungen zu schärfen, die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Mitglieder zu überprüfen und dem Präsidenten etwaige Unstimmigkeiten zu melden, wenn sich diese nicht zusammen mit dem betroffenen Mitglied beseitigen lassen.

HAT FOLGENDE DURCHFÜHRUNGSMAßNAHMEN ERLASSEN:

Kapitel 1

ERKLÄRUNG ÜBER PRIVATE INTERESSEN

Artikel 1 Erklärung

Die Erklärung über private Interessen nach Artikel 4 des Verhaltenskodex wird auf dem e-Portal für die Mitglieder unter Verwendung des elektronischen Formulars in Anlage I abgegeben. Die in der Erklärung enthaltenen Informationen müssen detailliert und präzise sein.

Kapitel 2

VERMÖGENSERKLÄRUNG

Artikel 2 Frist und Anwendungsbereich

1. Die Mitglieder übermitteln dem Präsidenten bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von 30 Kalendertagen, wenn das Mandat im Parlament während der laufenden Wahlperiode angetreten wird) eine Vermögenserklärung.
2. Die Mitglieder geben eine solche Erklärung auch am Ende ihrer Amtszeit ab.
3. Wenn die Mitglieder am Ende der Wahlperiode eine Erklärung abgegeben haben und in der folgenden Wahlperiode wiedergewählt werden, müssen sie ausnahmsweise keine neue Erklärung abgeben.
4. Die Erklärungen werden in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Form archiviert und nur den zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf hinreichend begründeten, an den Präsidenten gerichteten Antrag im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit laufenden Untersuchungen zugänglich gemacht, die das jeweilige Mitglied betreffen.

Die Erklärungen werden für die Dauer der auf die Erklärung am Ende des Mandats folgenden Wahlperiode und ein weiteres Jahr aufbewahrt.

Artikel 3
Erklärung

1. Die Erklärung enthält Angaben zu
 - (a) Vermögenswerten, darunter
 - Grund, Gebäude oder sonstige Immobilien, deren geschätzter Wert 5 000 EUR übersteigt;
 - Finanzinstrumente (wie Aktien, Anleihen, Aktienoptionen oder Investmentfonds), deren geschätzter Wert 5 000 EUR übersteigt;
 - Bankkonten außerhalb der Europäischen Union, auf denen sich mehr als 5 000 EUR befinden; und
 - alle sonstigen Vermögenswerte, die das Mitglied angeben möchte;
 - (b) Verbindlichkeiten wie Darlehen, deren Betrag oder Wert 5 000 EUR übersteigt.
2. Die Erklärung erfolgt in Papierform unter Nutzung des in Anlage II beigefügten Formulars und wird in einem verschlossenen Umschlag eingereicht.
3. Abweichend von Absatz 2 können die Mitglieder eine unterzeichnete Kopie der Vermögenserklärung einreichen, die sie bei ihren nationalen Behörden nach nationalem Recht abgegeben haben, sofern die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen mindestens die in Absatz 1 genannten Angaben umfassen.

Kapitel 3

ERKLÄRUNG ZUR KENNTNIS VON INTERESSENKONFLIKTEN

Artikel 4

Erklärung für Amtsträger (Vizepräsidenten, Quästoren, Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Delegation)

1. Eine Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Verhaltenskodexes enthält folgende Angaben:
 - (a) Die Funktion, in der das Mitglied die Erklärung abgibt;
 - (b) den betreffenden parlamentarischen Ausschuss oder die betreffende Delegation, wenn die Erklärung in der Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Delegation eingereicht wird;
 - (c) die Kenntnis – oder fehlende Kenntnis – eines Interessenkonflikts des Mitglieds im Zusammenhang mit seinen Pflichten als Amtsträger;
 - (d) gegebenenfalls eine Beschreibung des Interessenkonflikts, einschließlich des betreffenden direkten oder indirekten privaten Interesses und des Ausmaßes, in dem der Konflikt die Ausübung des Mandats des Mitglieds im öffentlichen Interesse ungebührlich beeinflussen könnte.

2. Die Mitglieder legen ihre Erklärung gemäß Absatz 1 vor ihrem Amtsantritt vor.
3. Tritt während der Ausübung des Amtes des Mitglieds ein Interessenkonflikt auf, so legt das Mitglied innerhalb von 15 Kalendertagen, nachdem es davon Kenntnis erlangt hat, eine neue Erklärung vor und unterrichtet das betreffende parlamentarische Gremium, indem es sich schriftlich an den Präsidenten oder den jeweiligen Vorsitz wendet.
4. Die Erklärung wird auf dem e-Portal für die Mitglieder unter Verwendung des elektronischen Formulars in Anlage III abgegeben.
5. Die Erklärung wird auf leicht zugängliche Weise auf der Seite des Mitglieds auf der Webseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Artikel 5

Erklärungen von Mitgliedern, die als Berichterstatter, Schattenberichterstatter bzw. als Verfasser oder Schattenverfasser einer Stellungnahme oder als Teilnehmer an einer offiziellen Delegation oder an interinstitutionellen Verhandlungen vorgeschlagen werden

1. Eine Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Verhaltenskodexes enthält folgende Angaben:
 - (a) Die Funktion, in der das Mitglied die Erklärung abgibt;
 - (b) den betreffenden parlamentarischen Ausschuss oder die betreffende Delegation, wenn die Erklärung als Berichterstatter, Schattenberichterstatter bzw. als Verfasser oder Schattenverfasser einer Stellungnahme abgegeben wird;
 - (c) das betreffende parlamentarische Verfahren, wenn die Erklärung als Berichterstatter, Schattenberichterstatter bzw. als Verfasser oder Schattenverfasser einer Stellungnahme abgegeben wird;
 - (d) Zielort und Art der Dienstreise für Teilnehmer an offiziellen Delegationen;
 - (e) den Gegenstand und gegebenenfalls das betreffende parlamentarische Verfahren für Teilnehmer an interinstitutionellen Verhandlungen;
 - (f) die Kenntnis – oder fehlende Kenntnis – eines Interessenkonflikts des Mitglieds im Zusammenhang mit dem Bericht oder der Stellungnahme, der Delegation oder den Verhandlungen, die es angegeben hat;
 - (g) gegebenenfalls eine Beschreibung des Interessenkonflikts, einschließlich des betreffenden direkten oder indirekten privaten Interesses und des Ausmaßes, in dem der Konflikt die Ausübung des Mandats des Mitglieds im öffentlichen Interesse ungebührlich beeinflussen könnte.

2. Die Mitglieder legen ihre Erklärung gemäß Absatz 1 vor, bevor sie als Berichterstatter oder als Schattenberichterstatter bzw. als Verfasser oder Schattenverfasser einer Stellungnahme oder Teilnehmer in einer offiziellen Delegation oder an interinstitutionellen Verhandlungen benannt werden.
3. Artikel 4 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

Kapitel 4

GESCHENKE AN MITGLIEDER IN AMTLICHER FUNKTION

Artikel 6

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1. Im Rahmen von Artikel 6 Absatz 2 des Verhaltenskodexes
 - (a) sind unter „Geschenken“ alle materiellen Objekte, bestehend aus einem oder mehreren Bestandteil(en) zu verstehen,
 - (b) vertritt ein Mitglied das Parlament in amtlicher Funktion, wenn
 - das Mitglied als Amtsträger gemäß Artikel 19 der Geschäftsordnung handelt, oder
 - der Präsident dem Mitglied die Befugnis gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Geschäftsordnung übertragen hat, das Parlament im internationalen Bereich oder bei offiziellen Anlässen zu vertreten, oder
 - das Mitglied einen Ausschuss oder eine interparlamentarische Delegation auf einer offiziellen Dienstreise vertritt.
2. Dieses Kapitel gilt auch für ein Mitglied, das in einer Fraktion, die sich verpflichtet hat, diese Bestimmungen einzuhalten, ein Amt ausübt, das den in Absatz 1 Buchstabe b, Unterabsatz 1 genannten Funktionen entspricht.

Artikel 7

Meldung und Aushändigung von Geschenken durch Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das, während es das Parlament in amtlicher Funktion gemäß Artikel 6 repräsentiert, ein Geschenk erhält, meldet dieses innerhalb von 60 Kalendertagen nach seinem Erhalt gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Verhaltenskodex. Diese Geschenke gehen mit ihrer Entgegennahme in das Eigentum des Parlaments über. In Zweifelsfällen kann ein Mitglied ein Geschenk zur Schätzung seines Werts der zuständigen Dienststelle vorlegen, die erforderlichenfalls einen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen kann.

2. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Die amtliche Funktion, in der das Mitglied das Geschenk erhielt,
 - (b) den Namen der Person, die das Geschenk gemacht hat,
 - (c) eine Kurzbeschreibung des Geschenks,
 - (d) das Datum des Erhalts.
3. Die Mitteilung hat auf dem e-Portal für die Mitglieder unter Verwendung des elektronischen Formulars in Anlage IV zu erfolgen.
4. Die zuständige Dienststelle unterrichtet das Mitglied über den Ort, an dem das Geschenk im Einklang mit der Verpflichtung der Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Verhaltenskodexes abzugeben ist.
5. Mitglieder, die in gutem Glauben Geschenke angenommen haben, von denen sich später herausstellt, dass sie einen höheren als den in Artikel 6 Absatz 1 des Verhaltenskodexes festgesetzten Schwellenwert haben, und die aus höflichen Gründen nicht in der Lage sind, das Geschenk an den Schenkenden zurückzugeben, melden das Geschenk gemäß dem vorliegenden Artikel und übergeben es der zuständigen Dienststelle.

Artikel 8
Aufbewahrung und Ausstellung von Geschenken

1. Geschenke, die Eigentum des Parlaments sind, werden in den Räumlichkeiten des Parlaments gelagert und von der zuständigen Dienststelle verwaltet.
2. Aufgrund einer Ausnahmeregelung in Bezug auf Absatz 1 können Geschenke von künstlerischem oder kulturellem Wert gemäß einem Beschluss des Präsidenten auf Empfehlung der Quästoren nach vorheriger Stellungnahme des Kunstausschusses an einem geeigneten Standort in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments ausgestellt werden.
3. Abweichend von Absatz 1 kann der Präsident auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, dem das Geschenk überreicht wurde, beschließen, dass das Mitglied das Geschenk in seinem Büro in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments ausstellen kann. Am Ende des Mandats des Mitglieds ist das Geschenk der zuständigen Dienststelle zu übergeben. Der Präsident kann eine solche Entscheidung auch in Bezug auf Geschenke treffen, die das Mitglied gemäß Artikel 7 Absatz 1 gemeldet hat.
4. Abweichend von Absatz 1 können leicht verderbliche oder verzehrbare Geschenke im Wert von mehr als 150 EUR gespendet oder im Rahmen der Tätigkeiten des Parlaments verwendet werden.
5. Die Quästoren erteilen der zuständigen Dienststelle am Ende jeder Wahlperiode Anweisungen zur Verwendung aller gelagerten Geschenke.

Artikel 9
Geschenkregister

1. Die zuständige Dienststelle führt ein Register der Geschenke, die Eigentum des Europäischen Parlaments sind.
2. Das Register enthält die gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu übermittelnden Informationen. Es enthält auch eine Fotografie des Geschenks und nennt gegebenenfalls den Ort, an dem es gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 ausgestellt wird. Im Falle eventueller Anweisungen gemäß Artikel 8 Absatz 5 wird das Register entsprechend aktualisiert.
3. Das Register wird auf leicht zugängliche Weise auf der Webseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Kapitel 5

EINLADUNGEN ZU VON DRITTEN ORGANISIERTEN VERANSTALTUNGEN

Artikel 10
Geltungsbereich

1. Die Mitglieder legen ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen offen, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten vollständig oder zum Teil von Dritten erstattet oder direkt beglichen werden.
2. Die Teilnahme eines Mitglieds an von Dritten organisierten Veranstaltungen fällt nicht unter die Offenlegungsverpflichtung, wenn die Kosten von Dritten beglichen oder erstattet werden, die in eine der folgenden Kategorien fallen:
 - Organe, Einrichtungen, Ämter und sonstige Stellen der Europäischen Union,
 - anerkannte zwischenstaatliche Organisationen, die nach Maßgabe des Völkerrechts eingerichtet wurden (z. B. die Vereinten Nationen und ihre Organe, der Europarat),
 - zentrale, regionale und lokale Behörden der Mitgliedstaaten,
 - Parteien und Stiftungen mit Sitz in der Europäischen Union,
 - Sozialpartner als Teilnehmer am sozialen Dialog (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände etc.), wenn diese die ihnen von den Verträgen zugewiesene Rolle wahrnehmen,
 - Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften (insbesondere ihre Obrigkeiten), die in der Europäischen Union oder in einem ihrer Mitgliedstaaten anerkannt sind.
3. Wurden keine Reise- oder Unterkunfts-kosten beglichen oder erstattet, sondern lediglich die Kosten für eine Mahlzeit, die Beförderung vor Ort oder die Sicherheit, eine Eintrittskarte oder ähnliches übernommen, deren Wert unter dem in Artikel 6 Absatz 1 des Verhaltenskodex festgesetzten Schwellenwert liegt, gilt die Offenlegungsverpflichtung nicht.
4. Haben das Präsidium oder die Konferenz der Präsidenten die Genehmigung für eine Delegation erteilt, für deren Mitglieder die Kosten vollständig oder teilweise von Dritten beglichen oder erstattet werden, gilt die Offenlegungsverpflichtung nicht.

5. Während einer Übergangszeit bis zu dem in Artikel 18 genannten Zeitpunkt kann der Präsident den Mitgliedern auf begründeten Antrag Ausnahmen von der Offenlegungspflicht für die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen gewähren, auch wenn diese nicht in die in Absatz 2 genannten Kategorien fallen.

Artikel 11 *Erklärung*

1. Eine Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 1 enthält folgende Angaben:
 - (a) Den Namen und die Funktion des Dritten, der die Kosten des Mitglieds beglichen oder erstattet hat,
 - (b) die Art der beglichenen oder erstatteten Kosten (Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten) sowie Angaben, ob diese vollständig oder teilweise beglichen oder erstattet wurden,
 - (c) die Art und den Ort der Veranstaltung sowie den Termin und die Dauer der Teilnahme des Mitglieds,
 - (d) das Programm der Veranstaltung.
2. Die Erklärung hat auf dem e-Portal für die Mitglieder unter Verwendung des elektronischen Formulars in Anlage V innerhalb von 60 Tagen nach dem letzten Tag der Teilnahme des Mitglieds an der Veranstaltung zu erfolgen.
3. Die gemäß Artikel 10 Absatz 1 und dem vorliegenden Artikel übermittelten Angaben werden auf leicht zugängliche Weise auf der Seite des Mitglieds auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Kapitel 6

VERÖFFENTLICHUNG VON TREFFEN

Artikel 12 *Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich*

1. Für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 des Verhaltenskodex bezeichnet die Formulierung
 - (a) „online veröffentlichen“ die Nutzung der vom Parlament bereitgestellten Infrastruktur für die Meldung von Treffen auf der Seite der Mitglieder auf der Website des Parlaments;
 - (b) „geplantes Treffen“ ein im Voraus geplantes Treffen, persönlich oder unter Fernteilnahme, das im Voraus anberaumt wurde, mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister fallen, oder mit Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, mit Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich der diplomatischen Vertretungen und

Botschaften, mit Ausnahme unter anderem von spontanen oder gesellschaftlichen Begegnungen, Aktivitäten in den Wahlkreisen und der Teilnahme an öffentlichen Debatten;

- (c) „Vertreter von Behörden von Drittländern“ alle Vertreter von Drittländern auf nationaler oder subnationaler Ebene, ihre diplomatischen Vertretungen, Botschaften, Konsulate, Handelsbeauftragten, gewerblichen Einrichtungen und sonstigen Vertretungen.
2. Die Meldung von Treffen berührt nicht die Verpflichtung der Mitglieder, ihrem Bericht oder ihrer Stellungnahme eine Auflistung der Organisationen oder Personen beizufügen, deren Beiträge zu dem jeweiligen Dossier sie genutzt haben.
3. Jedes Treffen, dessen Offenlegung das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person gefährden würde, wird stattdessen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Verhaltenskodex dem Präsidenten ausschließlich in einem verschlossenen Umschlag gemeldet, der bestätigt, dass das Treffen nicht offengelegt wird, und die Meldung vernichtet oder nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und unter Angabe von Gründen seine anonymisierte oder verzögerte Veröffentlichung beschließt.

Artikel 13 *Erklärung*

Die Erklärung für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 des Verhaltenskodex wird unter Verwendung des elektronischen Formulars auf dem Portal MEPonly abgegeben und enthält folgende Angaben:

- (a) den Namen der Organisation oder die Funktion oder die Interessen der Person, die an dem Treffen beteiligt war, ohne dass die betreffende Person namentlich identifiziert wird,
- (b) das Datum und den Ort des Treffens,
- (c) die Funktion, in der das Mitglied das Treffen abgehalten hat, sowie gegebenenfalls den betreffenden Ausschuss und das parlamentarische Verfahren oder die Delegation,
- (d) den Umstand, ob das Mitglied das Treffen an einen parlamentarischen Assistenten oder eine parlamentarische Assistentin übertragen hat,
- (e) die parlamentarische Tätigkeit (Bericht, Stellungnahme, Entschließung, Plenardebatte oder Dringlichkeitsverfahren), mit der das Treffen im Zusammenhang steht.

Kapitel 7

EINHALTUNG

Artikel 14 *Überwachungsverfahren*

1. Die zuständige Dienststelle überwacht im Namen des Präsidenten auf der Grundlage des dienststellenübergreifenden Austauschs von Informationen und Quellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, die Einhaltung dieser Maßnahmen.
2. Sind die in den Kapiteln 1, 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Erklärungen, Mitteilungen oder Veröffentlichungen unklar oder gibt es Grund zu der Annahme, dass die bereitgestellten Informationen veraltet, unvollständig, nicht hinreichend detailliert oder fehlerhaft sind oder dass die Vorschriften nicht eingehalten werden, nimmt die zuständige Dienststelle im Namen des Präsidenten zwecks Klarstellung Kontakt mit dem betreffenden Mitglied auf, wobei dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb von 30 Kalendertagen Stellung zu nehmen und die Angelegenheit auf diese Weise zu klären. Auf Antrag des Mitglieds kann diese Frist einmal um höchstens 15 Kalendertage verlängert werden.
3. Erfolgt innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine zufriedenstellende Klärung, so unterrichtet die zuständige Dienststelle unverzüglich den Präsidenten. Der Präsident entscheidet über das weitere Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 des Verhaltenskodex.
4. Ein Ersuchen um Orientierungshilfe an den Beratenden Ausschuss gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Verhaltenskodex unterbricht jede in diesen Durchführungsmaßnahmen festgelegte Frist, bis das Mitglied diese Orientierungshilfe erhalten hat.

Kapitel 8

SCHULUNGEN

Artikel 15 Schulungen

1. Die im Verhaltenskodex enthaltenen Maßnahmen sind Bestandteil der Schulungen für die Mitglieder, die ihr Amt antreten.
2. Die zuständige Dienststelle bietet maßgeschneiderte Schulungen für die Mitglieder an, die jederzeit während der Wahlperiode auf Anfrage zur Verfügung stehen.
3. Die zuständige Dienststelle unterstützt die zuständigen Stellen bei der regelmäßigen Sensibilisierung der Mitglieder für diese Maßnahmen während der gesamten Wahlperiode.

Kapitel 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Maßnahmen treten am 1. November 2023 in Kraft und gelten ab diesem Datum.

Artikel 17
Aufhebung

Der Beschluss des Präsidiums vom 15. April 2013 über Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte wird mit Wirkung zum 1. November 2023 aufgehoben.

Artikel 18
Umsetzung

Der Generalsekretär sorgt dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Ihre technische Umsetzung wird ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten bewertet.

ANLAGE I – E-Formular

ERKLÄRUNG ÜBER DIE PRIVATEN INTERESSEN DER MITGLIEDER

GEMÄSS ANLAGE I ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BETREFFEND DEN VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN BEZUG AUF INTEGRITÄT UND TRANSPARENZ. SIE IST DEM PRÄSIDENTEN BIS ZUM ENDE DER ERSTEN TAGUNG NACH DER WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ODER INNERHALB VON 30 TAGEN NACH DEM ANTRITT EINES MANDATS IM PARLAMENT WÄHREND DER LAUFENDEN WAHLPERIODE UND BIS ENDE DES MONATS NACH EINTRETEN EINER ÄNDERUNG VORZULEGEN.

Nachname:

Vorname:

Ich, der/die Unterzeichnete, erkläre hiermit ehrenwörtlich und in voller Kenntnis der Geschäftsordnung, einschließlich des Verhaltenskodex für die Mitglieder, der dieser beigelegt ist,

Folgendes:

*(A) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Verhaltenskodex erkläre ich meine Berufstätigkeit(en) während des Dreijahreszeitraums vor Antritt meines Mandats im Parlament und meine Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit während dieses Zeitraums:“
(Ein früheres Mandat als MdEP muss gemeldet werden, ohne dabei jedoch einen Einkommensbetrag anzugeben, da es sich hierbei um öffentliche Informationen handelt.)*

Berufstätigkeit oder Mitgliedschaft	Erzielte Einkommen oder sonstige Vorteile			
	Keine	Betrag des Einkommens	Art des Vorteils (wenn kein Einkommen erzielt wird)	Periodizität
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
Keine Berufstätigkeit oder Mitgliedschaft während des Dreijahreszeitraums vor dem gegenwärtigen Mandat				

(B) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Verhaltenskodex erkläre ich jegliche vergütete regelmäßige Tätigkeit, die ich neben der Wahrnehmung meines Mandats ausübe, einschließlich des Namens der Einrichtung sowie des Bereichs und der Art der Tätigkeit, wenn die Gesamtvergütung sämtlicher regelmäßigen oder gelegentlichen auswärtigen Tätigkeiten 5 000 EUR brutto in einem Kalenderjahr übersteigt.“

Bereich und Art der Tätigkeit, einschließlich des Namens der Einrichtung	Erzielte Einkommen oder sonstige Vorteile		
	Betrag des Einkommens	Art des Vorteils (wenn kein Einkommen erzielt wird)	Periodizität
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

(C) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex erkläre ich jegliche Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit oder jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit, die ich ausübe.“

Mitgliedschaft oder Tätigkeit	Erzielte Einkommen oder sonstige Vorteile			
	Keine	Betrag des Einkommens	Art des Vorteils (wenn kein Einkommen erzielt wird)	Periodizität
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

(D) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Verhaltenskodex erkläre ich jegliche Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die dem Mitglied einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Partnerschaft verschafft.“

Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft mit potenziellen Auswirkungen auf die öffentliche Politik	Beteiligung, die erheblichen Einfluss verschafft	Erzielte Einkommen oder sonstige Vorteile			
		Keine	Betrag des Einkommens	Art des Vorteils (wenn kein Einkommen erzielt wird)	Periodizität
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

(E) Hiermit melde ich jegliche finanzielle, personelle oder materielle Unterstützung, die mir zusätzlich zu den vom Parlament bereitgestellten Mitteln im Rahmen meiner politischen Tätigkeit von Dritten gewährt wird, wobei die Identität dieser Dritten anzugeben ist:

1. Finanzielle Unterstützung:

(*) bereitgestellt von

2. Personelle Unterstützung:

(*) bereitgestellt von

3. Materielle Unterstützung:

(*) bereitgestellt von

(*) Angabe der jeweiligen Dritten, einschließlich des Bereichs und der Art ihrer Tätigkeit.

(F) In meiner Eigenschaft als (Entsprechendes ankreuzen) Vorsitzender einer inoffiziellen Gruppierung oder an ihr teilnehmendes Mitglied melde ich gemäß Artikel 35a Absatz 4 folgende Unterstützung:

1. Finanzielle
Unterstützung:

(*) bereitgestellt von

2. Personelle
Unterstützung:

(*) bereitgestellt von

3. Materielle
Unterstützung:

(*) bereitgestellt von

(*) Angabe der Dritten, die die Unterstützung leisten, einschließlich des Bereichs und der Art ihrer Tätigkeit.

(G) Im Folgenden erkläre ich jegliche direkten oder indirekten privaten Interessen, die die Wahrnehmung meiner Aufgaben beeinflussen könnten und die vorstehend nicht aufgeführt sind:

1.

2.

3.

(H) Sonstige Informationen, die ich angeben möchte:

Datum:

Unterschrift:

DIE ANGABEN IN DIESER ERKLÄRUNG ERFOLGEN UNTER DER ALLEINIGEN PERSÖNLICHEN VERANTWORTUNG DES MITGLIEDS UND MÜSSEN GEMÄSS ARTIKEL 4 DES VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BEI JEDER ÄNDERUNG DER SITUATION DES MITGLIEDS AKTUALISIERT WERDEN.

Diese Erklärung wird auf der Internetseite des Parlaments veröffentlicht.

• **UNTERSCHRIEBENES ORIGINAL BITTE ZURÜCKSENDEN AN:**

EUROPÄISCHES PARLAMENT
Referat Verwaltung für die Mitglieder²
PHS 07B019
60, Rue Wiertz
B – 1047 BRÜSSEL

- BITTE EINE KOPIE SENDEN AN: AdminMEP@europarl.europa.eu

² Rechtlicher Hinweis: Das Referat Verwaltung für die Mitglieder ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 (Artikel 3 Absatz 8) und des Beschlusses des Präsidiums vom 22. Juni 2005 zur Durchführung der Bestimmungen in Bezug auf diese Verordnung (ABl. C 308 vom 6.12.2005, S. 1).

ANLAGE II

FORMBLATT FÜR DIE VERMÖGENSERKLÄRUNG

GEMÄSS ARTIKEL 5 DER ANLAGE I DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BETREFFEND DEN VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN BEZUG AUF INTEGRITÄT UND TRANSPARENZ

Nachname: _____

Vorname: _____

I – VERMÖGENSWERTE (über 5 000 EUR je Posten)

Vermögenskategorie	Beschreibung	Sonstige Informationen, die ich angeben möchte
Grund, Gebäude und sonstige Immobilien		
Finanzinstrumente (wie Aktien, Anleihen, Aktienoptionen oder Investmentfonds)		

Bankkonten außerhalb der Europäischen Union		
Sonstige Vermögenswerte, die ich angeben möchte		

II – VERBINDLICHKEITEN (über 5 000 EUR je Posten)

Kategorie	Beschreibung	Sonstige Informationen, die ich angeben möchte:
Verbindlichkeiten (z. B. Darlehen)		

Datum: _____

Unterschrift: _____

GEMÄSS DEM BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 16. OKTOBER 2023 ERTEILEN DIE MITGLIEDER DIE IN DIESER ERKLÄRUNG ENTHALTENEN ANGABEN ZU BEGINN UND ZU ENDE IHRES MANDATS IN ALLEINIGER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG.

Diese Erklärung wird vom Parlament archiviert und nur den zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf hinreichend begründeten, an den Präsidenten gerichteten Antrag im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit laufenden Untersuchungen zugänglich gemacht, die das jeweilige Mitglied betreffen.

Datenschutzerklärung

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der Präsident des Europäischen Parlaments fungiert als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an das Büro des Präsidenten [...] oder den Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments über folgende Adresse: data-protection@europarl.europa.eu.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Unterzeichner dieser Erklärung werden gemäß Artikel 5 des Verhaltenskodex (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet, um die Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Europäischen Parlaments zu schützen und zu stärken.

Zugang zu dieser Erklärung

Diese Erklärung wird in einem verschlossenen Umschlag an das Parlament übermittelt, und der Zugang zu ihr ist strikt auf die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden begrenzt und wird nur auf hinreichend begründeten Antrag im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit laufenden Untersuchungen gewährt, die das jeweilige Mitglied betreffen.

Aufbewahrungsdauer

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der auf die Erklärung am Ende des Mandats folgenden Wahlperiode und ein weiteres Jahr aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Daten weiterverarbeitet werden, wenn sich herausstellt, dass dies für die Zwecke einer laufenden Untersuchung, die das jeweilige Mitglied betrifft, erforderlich ist.

Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

Die Unterzeichner dieser Erklärung haben das Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten, auf deren Korrektur und Überprüfung und darauf, die Einschränkung der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu beantragen. Die Unterzeichner dieser Erklärung können auch Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einlegen. Die Ausübung dieser Rechte unterliegt den in der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Bedingungen.

Recht auf das Einreichen einer Beschwerde beim EDSB

Die Unterzeichner dieser Erklärung haben das Recht, über die folgende Adresse beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Beschwerde einzulegen: edps@edps.europa.eu.

ANLAGE III

E-Formular – Die auszufüllenden Felder werden in Abhängigkeit von den ausgewählten Optionen angezeigt.

ERKLÄRUNG ZUR KENNTNIS VON INTERESSENKONFLIKTEN

GEMÄSS ARTIKEL 3 DER ANLAGE I ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Nachname _____

Vorname _____

Hiermit verpflichte ich mich, Artikel 3 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz einzuhalten.

Funktion, in der ich diese Erklärung abgebe:

- Vizepräsident(in)
- Quästor(in)
- Ausschussvorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Ausschussvorsitzende(r)
- Berichterstatter(in)
- Verfasser(in) der Stellungnahme
- Schattenberichterstatter(in)
- Schatten-Verfasser(in) der Stellungnahme
- Teilnehmer(in) an interinstitutionellen Verhandlungen
- Vorsitzende(r) der Delegation
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Delegation
- Teilnehmer(in) an einer offiziellen Delegation

Falls zutreffend, bitte angeben:

- Parlamentarischer Ausschuss oder Delegation: _____
- Parlamentarisches Verfahren: _____
- Art der Dienstreise und Zielort: _____

Interessenkonflikte

■ Mir ist kein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Amtsträger oder im Zusammenhang mit dem Bericht oder der Stellungnahme, der Delegation oder den Verhandlungen, die ich angegeben habe, bekannt.

■ Mir ist bekannt, dass ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Amtsträger oder im Zusammenhang mit dem Bericht oder der Stellungnahme, der Delegation oder den Verhandlungen, die ich angegeben habe, besteht.

Gegebenenfalls Beschreibung des Interessenkonflikts:

Freier Text

Datum _____ Unterschrift _____

Diese Erklärung wird auf der Internetseite des Parlaments veröffentlicht.³

³ Rechtlicher Hinweis: Das Referat Verwaltung für die Mitglieder ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 (Artikel 3 Absatz 8) und des Beschlusses des Präsidiums vom 22. Juni 2005 zur Durchführung der Bestimmungen in Bezug auf diese Verordnung (ABl. C 308 vom 6.12.2005, S. 1). Die Unterzeichner dieser Erklärung haben das Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten, auf deren Korrektur und Überprüfung. Zu diesem Zweck wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: AdminMEP@europarl.europa.eu

**FORMULAR FÜR DIE ANZEIGE VON GESCHENKEN, DIE
MITGLIEDERN IN IHRER FUNKTION ALS AMTLICHE
REPRÄSENTANTEN DES PARLAMENTS ÜBERREICHT WURDEN**

GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER ANLAGE I DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BETREFFEND
DEN VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN BEZUG AUF INTEGRITÄT UND
TRANSPARENZ

Nachname:

Vorname:

Geber	Datum der Überreichung	Funktion, in der das Mitglied das Geschenk erhielt	Kurzbeschreibung des Geschenks

Datum:

Unterschrift:

**DIE ANGABEN IN DIESER ERKLÄRUNG ERFOLGEN UNTER DER ALLEINIGEN
PERSÖNLICHEN VERANTWORTUNG DES MITGLIEDS UND MÜSSEN GEMÄSS
PRÄSIDIUMSBESCHLUSS VOM 16. OKTOBER 2023 SPÄTESTENS 60 TAGE NACH DER
ENTGEGENNAHME EINES GESCHENKS ÜBERMITTELT WERDEN.**

ANLAGE V – E-Formular

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE TEILNAHME EINES MITGLIEDS AN VON
DRITTEN ORGANISIERTEN VERANSTALTUNGEN AUF EINLADUNG**

GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER ANLAGE I DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BETREFFEND
DEN VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN BEZUG AUF INTEGRITÄT UND
TRANSPARENZ

Nachname:

Vorname:

Ich, der/die Unterzeichnete, erkläre hiermit ehrenwörtlich und in voller Kenntnis der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, insbesondere ihrer Anlage I, die den Verhaltenskodex für die Mitglieder enthält, gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Verhaltenskodexes sowie gemäß Präsidiumsbeschluss vom 16. Oktober 2023, dass ich – auf Einladung und in Ausübung meines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments – an der folgenden von Dritten organisierten Veranstaltung teilgenommen habe, wobei meine Reise-, Unterkunft- oder Aufenthaltskosten von Dritten beglichen oder erstattet wurden:

* * * * *

Datum:

Unterschrift:

**DIE ANGABEN IN DIESER ERKLÄRUNG ERFOLGEN UNTER DER ALLEINIGEN
PERSÖNLICHEN VERANTWORTUNG DES MITGLIEDS UND MÜSSEN GEMÄSS
PRÄSIDIUMSBESCHLUSS VOM 16. OKTOBER 2023 SPÄTESTENS 60 KALENDERTAGE
NACH DEM TAG, AN DEM DIE TEILNAHME DES MITGLIEDS AN DER
VERANSTALTUNG ENDETE, ÜBERMITTELT WERDEN.**

Diese Erklärung wird auf der Internetseite des Parlaments veröffentlicht.

VERPFLICHTENDE ANGABEN		
	ERFORDERLICHE ANGABEN	ENTSPRECHEND AUSZUFÜLLEN
DRITTE	Name, Funktion und Anschrift des Dritten, der die Kosten des Mitglieds erstattete oder beglich⁴	
ART DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN	Reise:	Ja / Nein Art (z. B. Flug, Bahn): Klasse (z. B. Economy, Business):
	Unterkunft:	Ja / Nein Name des Hotels: Anzahl der Übernachtungen⁵:
	Aufenthaltskosten:	Ja / Nein / teilweise (Details bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ weiter unten eintragen)
EINZELHEITEN ZUR BESUCHTEN VERANSTALTUNG	Datum (und Dauer) der Teilnahme des Mitglieds an der Veranstaltung:	
	Art der Veranstaltung (Kann deren Programm nicht beigelegt werden, bitte entsprechende Erläuterungen in der Rubrik „Bemerkungen“ weiter unten eintragen):	
	Ort (Land, Stadt):	
FREIWILLIGE ANGABEN		
BEMERKUNGEN		

⁴ Ist der betreffende Dritte im Transparenzregister verzeichnet, kann darauf verwiesen werden.

⁵ Separate Angaben zum Frühstück sind nicht erforderlich.